

**Inhaltsverzeichnis** .....

**Kreis Viersen:** Öffentliche Zustellung..... 413  
Öffentliche Zustellungen..... 414  
Öffentliche Zustellungen..... 415  
Öffentliche Zustellungen..... 416  
Öffentliche Zustellungen..... 417  
Öffentliche Zustellungen..... 418  
Öffentliche Zustellungen..... 419  
Öffentliche Zustellungen..... 420  
Öffentliche Zustellungen..... 421  
Öffentliche Zustellungen..... 422  
Öffentliche Zustellungen..... 435  
**Kempen:** Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung ..... 422  
Haushaltssatzung 2018..... 423  
**Niederkrüchten:** Vorschlagsliste zur Wahl Schöffinnen/Schöffen.... 424  
**Schwalmtal:** 3. Änderung der Unternehmenssatzung der Anstalt  
des öffentl. Rechts „Schwalmtalwerke AöR“..... 425  
4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung ..... 425  
Bebauungsplan Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“..... 427  
Bebauungsplan Wa/7 IV, 3. Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ ..... 428  
Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns  
Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ ..... 429  
Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ ..... 430  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes  
Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ ..... 431  
**Willich:** Gesamtabschluss 2015 ..... 433  
**Sonstige:** Jagdgenossenschaft Vorst-Schmitzheide: Einladung  
05.06.2018..... 433  
Jagdgenossenschaft Kempen-Schmalbroich: Haushaltssatzung  
für 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ..... 434  
Viersener Aktien-Baugesellschaft AG: Einladung 27.06.2018..... 434

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 08.03.2018  
- Aktenzeichen 03240698381/grä  
gegen:**

Herrn  
Maximilian Wilhelm Endler  
Zum Hauernert 30  
59519 Mönhese

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.05.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 413

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

Rainer Michael Bader  
Bremmental 3  
47918 Tönisvorst

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 29.03.2018  
- Aktenzeichen 03280308500/le  
gegen:**

Herrn  
Jan Vught  
Langeweg 41  
NL-5076 AJ HAAREN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.05.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 414

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 23.04.2018  
- Aktenzeichen 03240716304/grä  
gegen:**

Herrn

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.05.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 414

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Laura Elena Andreou**, letzte bekannte Anschrift: **Kribbestraat 60 II, 1079 WV Amsterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 414

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Bledar Bakija**, letzte bekannte Anschrift: **Van Goyenstraat 89, 6165 VE Geleen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei

Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 415

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Hendrik, Antonius, Marie Camps**, letzte bekannte Anschrift: **De Kooy 5, 5861 EH Wanssum**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 415

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Trudo Derkx**, letzte bekannte Anschrift: **Asterstraat 11, 5701 WC Helmond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 416

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Renee van Ettikoven**, letzte bekannte Anschrift: **Rijnbandijk 111-54, 4021 AG Maurik**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 416

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Pieter Heins**, letzte bekannte Anschrift: **Franciscanessen Laan 27, 5461 KV Veghel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 416

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Carlo Heneweer**, letzte bekannte Anschrift: **Lorentzstraat 148b, 2041 SG Zandvoort**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger

Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 417

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Paulus Johannes Hutten**, letzte bekannte Anschrift: **Molendijk 19, 5831 GW Boxmeer NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 418

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 417

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Hermanus Mulder**, letzte bekannte Anschrift: **Ds. Kingstraat 29, 5944 NL-Arcen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Sefa Öztürk**, letzte bekannte Anschrift: **Lijnbaanstraat 91, 6541 AL Nijmegen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 418

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Eric J P Raedts**, letzte bekannte Anschrift: **Graafschap Kesselstraat 16, 5901 XV Panningen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 419

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Juul Reiners**, letzte bekannte Anschrift: **Parkstraat 37, 6131 HS Sittard**, jetziger Aufenthalts-

ort unbekannt, ist am **18.08.2017** ein  
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 419

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Franciscus Tuynman**, letzte bekannte Anschrift: **Van Anrooystraat 23, 2551 PX Gravenhage**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 419

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Jasper van den Akker**, letzte bekannte Anschrift: **Weesje 2, 5397 ED Lith**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 420

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Tom van den Broek**, letzte bekannte Anschrift: **Vraant 7, 5425 VG de Mortel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 420

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Patrice van der Goes**, letzte bekannte Anschrift: **P.C. Hoofstraat 24, 2712 RK Zoetermeer**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 421

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Henricus van Dijk**, letzte bekannte Anschrift: **Jezuïetenlaan 19, 5421 NT Gemert**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.11.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 421

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Gerard van Rens**, letzte bekannte Anschrift:  
**Venloseweg 73, 5971 PB Grubbenvorst**, jetziger  
Aufenthaltort unbekannt, ist am **30.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-  
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV  
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das  
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-  
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-  
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers  
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger  
Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-  
nommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-  
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-  
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei  
Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 422

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Harold Vermeulen**, letzte bekannte Anschrift:  
**Rozenvoorderdijk 1, 8124 PC Wesepe**, jetziger Auf-  
enthaltort unbekannt, ist am **15.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-  
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV  
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das  
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-  
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-  
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers  
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger  
Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-  
nommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-  
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-  
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei  
Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.05.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 422

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

### Satzung vom 16.05.2018 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §  
41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW  
S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Ge-  
setzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966),  
hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am  
16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014, wird folgender Paragraph neu gefasst:

**§ 13 Abs. 2:**

Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters verhindert, dann wird er in folgender Reihenfolge

1. durch den Beigeordneten,
2. durch den Technischen Beigeordneten, vertreten.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.05.2018

Gez.  
(Ferber)  
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 422

**Bekanntmachung  
der Stadt Kempen**

- nachrichtlich -

**Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das  
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.

666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 20. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.710.931 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.770.667 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.391.137 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.359.482 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.103.820 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.898.465 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.572.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.298.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.405.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.059.736 €

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 290 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 440 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 440 v. H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Kempen eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

#### § 7

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen** und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. Nr. 2.7 des Haushaltsplanentwurfes gewährleistet ist.

#### § 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.

424

2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

#### § 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

#### § 10

Auf die Regelungen zur Budgetierung im Haushaltsplan 2018 unter Nr. 2.7 „Budgetierung/ Haushaltsvermerke“ wird hingewiesen. Dort erfolgt eine ausführliche Darstellung zur Budgetierung.

Kempen, den 16.05.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(Hans Ferber)  
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 423

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

Die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 24. Mai bis 1. Juni 2018 in der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 21, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 21, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen ge-

mäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Liste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt des Schöffen ablehnen.

Niederkrüchten, den 17. Mai 2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Schippers

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 424

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

### 3. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal am 15.05.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 15.12.2010 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 entfällt.

#### Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke AöR“ vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung:  
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 425

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

### 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 15.05.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal folgende 4. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 19.06.2007 beschlossen:

#### Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 2 Abs. 1 mit Stand 01.06.2018 wird neue Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung.

#### Artikel II

Die 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Anlage  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 19.06.2007

**G e b ü h r e n t a r i f**  
**Stand: 01.06.2018**



kannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 16.05.2018

In Vertretung:  
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 425

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15.05.2018 den Bebauungsplan Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

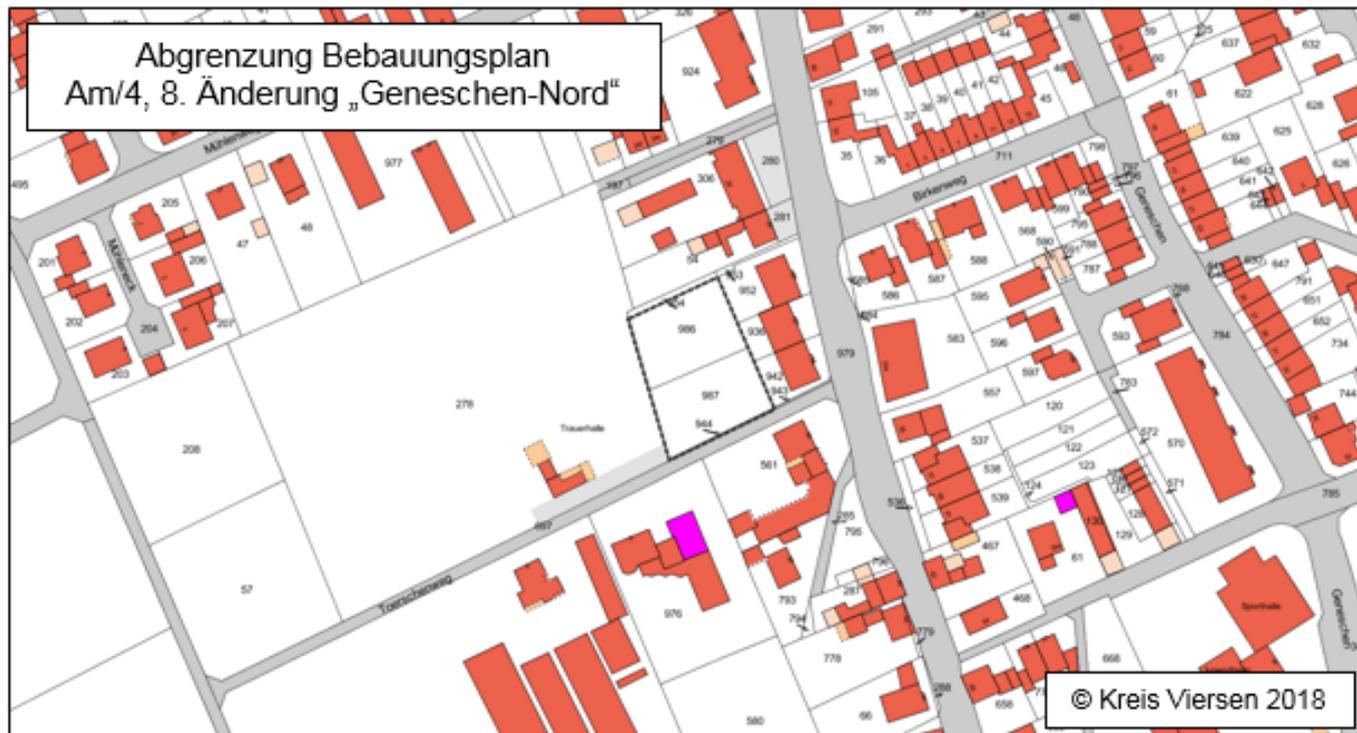
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 17. Mai 2018

In Vertretung:  
- gez. Gather -



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 427

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15.05.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im rückwärtigen Bereich der Wohnhäuser Bernhard-Rösler-Straße 98 bis 108 a sowie des Grundstückes Gemarkung Waldniel, Flur 55, Flurstück 838 die Errichtung von Wintergärten zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ mit Begründung in der Zeit

**vom 04. Juni 2018 bis einschließlich 19. Juni 2018**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Es wird darauf hingewiesen, dass am 07. Juni 2018 das Rathaus geschlossen ist.**

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrach-

ten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

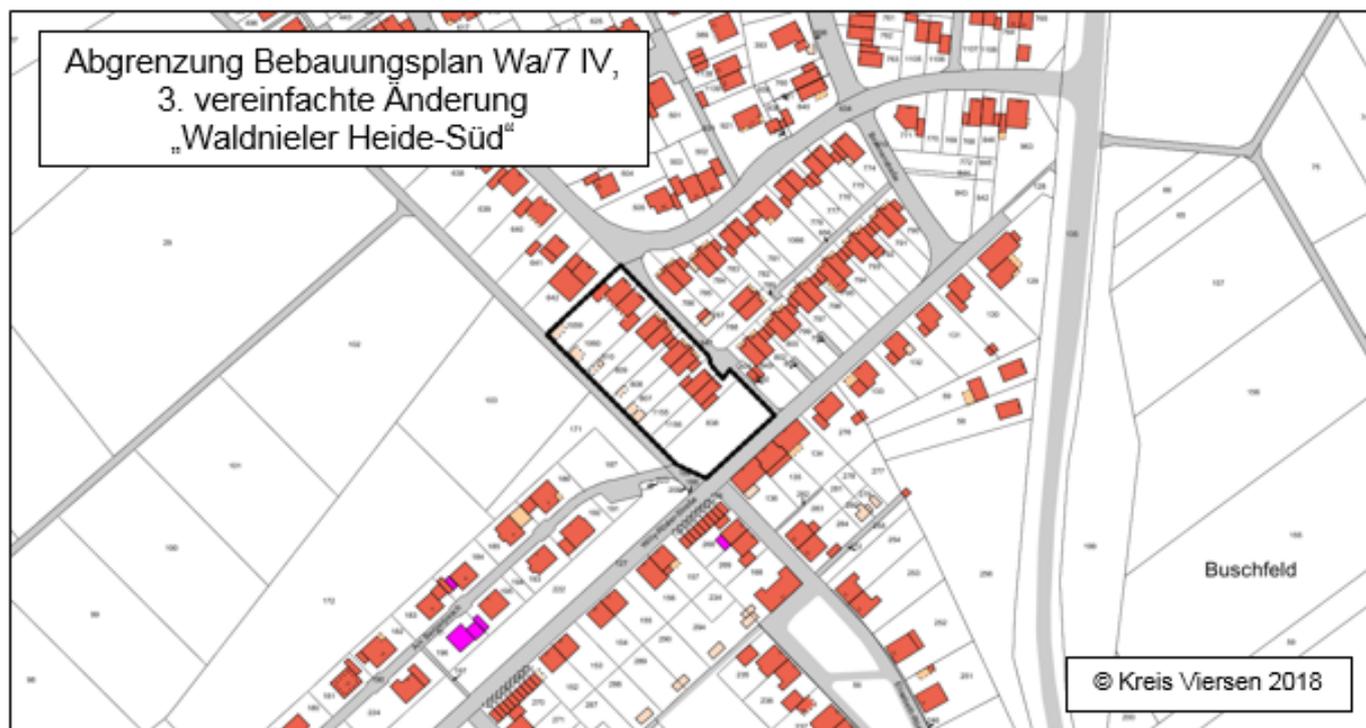
Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung lediglich zu den geänderten bzw. ergänzenden Teilen abgegeben werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 16. Mai 2018

In Vertretung:  
- gez. Gather -



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 428

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15. Mai 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsge-

rechte Wohnbauflächenentwicklung für vornehmlich Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment im Einfahrtsbereich der Hermann-Löns-Straße zu schaffen. Die vorhandenen Wohnhäuser, die sich in einem baulich schlechten Zustand befinden, sollen hierfür abgerissen werden.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ mit Begründung in der Zeit **vom 04. Juni 2018 bis einschließlich 04. Juli 2018** zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Es wird darauf hingewiesen, dass am 07. Juni 2018 das Rathaus geschlossen ist.**

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.  
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

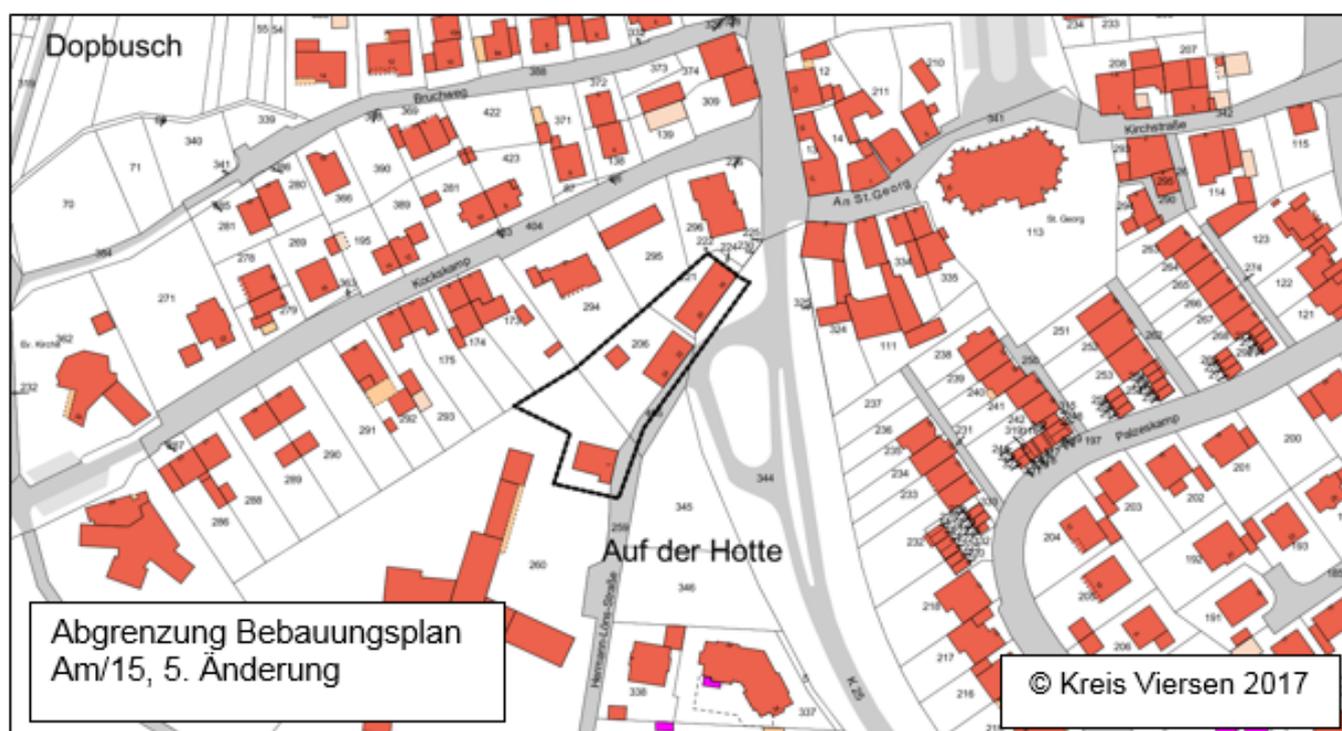
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 16.05.2018

In Vertretung:  
- gez. Gather -



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 429

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal**

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 15.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Novem-

ber 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ beschlossen.

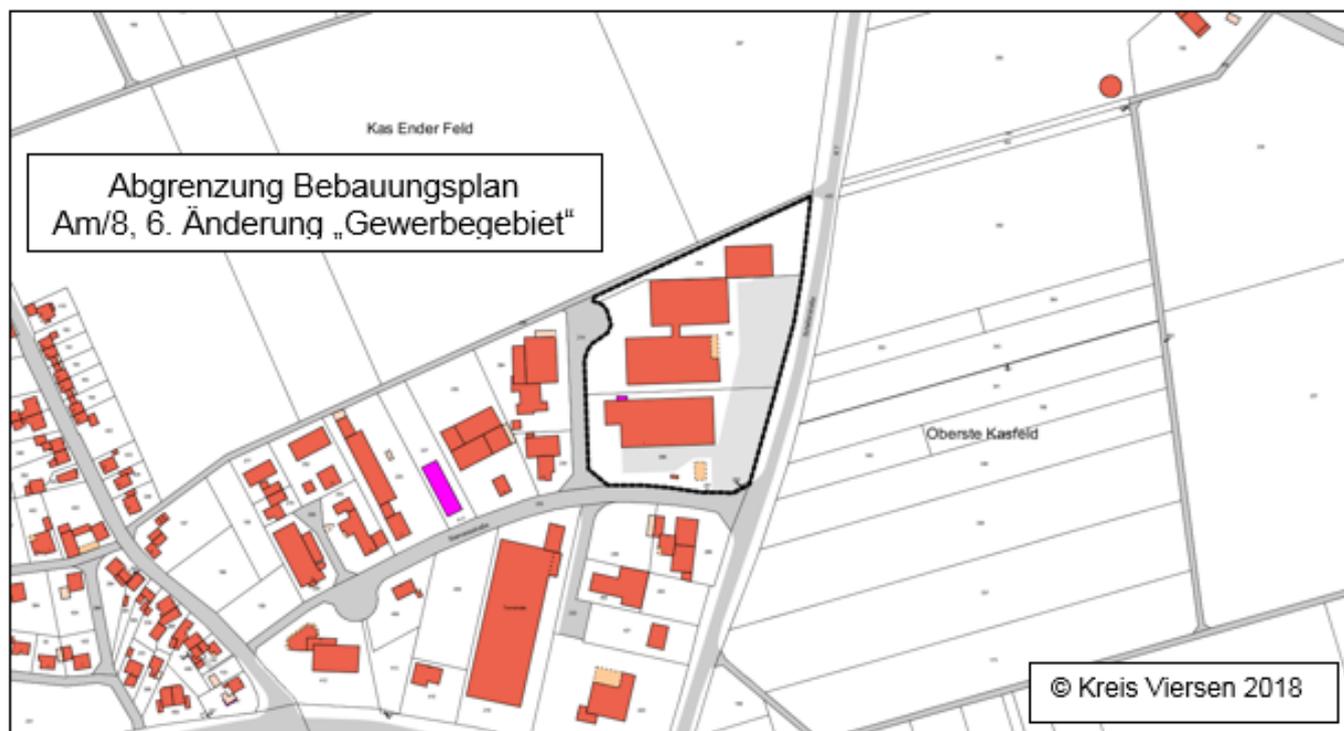
Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine Anpassung der mittlerweile nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Am/8, 4. Änderung „Gewerbegebiet“. Au-

Berdem sollen die Empfehlungen des im Jahr 2016 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Schwalmtal berücksichtigt werden.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 17. Mai 2018

In Vertretung:  
- gez. Gather -



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 430

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Satzung vom 17.05.2018 über die Veränderungssperre im Ortsteil Amern für den Bereich des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Amern den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet

des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ umfasst, sind die Flurstücke 259, 290, 291, 292 und 400 der Flur 3 in der Gemarkung Amern betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte:



### § 3 Rechtswirkung

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die 432

Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwalmtal, den 17. Mai 2018

In Vertretung:  
- gez. Gather -

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 431

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2015

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) wird der Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2015 wurde entsprechend § 101 GO NRW vom Geschäftsbereich Rechnungsprüfung geprüft und das Ergebnis in einem Prüfber-

icht zusammengefasst. Dieser Bericht ist die Grundlage der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 11.12.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Willich hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 19.12.2017 gem. § 116 i.V.m. § 96 GO NRW den Gesamtabschluss für das Jahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 561.485.829,36 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 1.291.504,10 € einschließlich Lagebericht bestätigt.

Der vom Rat der Stadt Willich festgestellte Gesamtabschluss 2015 nebst Gesamtlagebericht ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.01.2018 angezeigt worden. Der dem Gesamtabschluss beizufügende Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NW wurde bereits am 22.12.2016 veröffentlicht. In Anwendung der Vereinfachungsregelungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse wurden dieser Anzeige die vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsversionen der Gesamtabschlüsse 2011 - 2014 beigelegt.

Der Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2015 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags	8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 14.05.2018

In Vertretung  
(Kehrbusch)  
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 433

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Schmitzheide

An alle Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft  
Vorst - Schmitzheide

### EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der  
Jagdgenossenschaft Vorst-Schmitzheide am

**Dienstag, den 05. Juni 2018 um 19.30 Uhr**

im Restaurant „Haus Vorst“, Kuhstr. 1, in Tönisvorst-Vorst.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Kassenbericht für die Jahre 2014/15-2018
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Wahlen zum Vorstand
9. Wahlen von zwei Kassenprüfern
10. Haushaltsplan für die Jahre 2019/20 bis 2022/2023
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Tönisvorst, 02.05.2018

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft  
Vorst-Schmitzheide  
gez. Edmund Dohr  
(Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 433

**Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft  
Kempen-Schmalbroich**

**Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre  
2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich am 09. Mai 2018 folgende

434

Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) das Geschäftsjahr 2018/2019 |             |
| in der Einnahme auf            | 14.800,00 € |
| in der Ausgabe auf             | 14.800,00 € |
| b) das Geschäftsjahr 2019/2020 |             |
| in der Einnahme auf            | 14.800,00 € |
| in der Ausgabe auf             | 14.800,00 € |
| c) das Geschäftsjahr 2020/2021 |             |
| in der Einnahme auf            | 14.800,00 € |
| in der Ausgabe auf             | 14.800,00 € |
| d) das Geschäftsjahr 2021/2022 |             |
| in der Einnahme auf            | 14.800,00 € |
| in der Ausgabe auf             | 14.800,00 € |

festgesetzt.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltspläne liegen zur Einsichtnahme im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kempen, den 09. Mai 2018

Gez. Heinz Josef Tölkes  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 434

**Bekanntmachung  
der Viersener Aktien-Baugesellschaft  
AG**

**Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG**

Am Mittwoch, dem 27. Juni 2018 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017**

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes

b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 07.03.2018

c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

**2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2017**

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017**

**4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018**

**5. Anpassung § 7 Absatz 1 der Satzung an die gesetzlichen Bestimmungen (Wahl der Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz)**

Der Jahresabschluss 2017 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker  
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 434

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 04.01.2018**

**- Aktenzeichen 03280304726/hö  
gegen:**

Herrn  
Thorsten Dorn  
Nachtigallenweg 34  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche

Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 435

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 12.04.2018**

**- Aktenzeichen 03194170784/le  
gegen:**

Herrn  
Hakim Kihel  
Roodkruisstraat 42  
B-3600 GENK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.05.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 435

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---